

Newsletter 04.05.2021

Gebührenbescheide – Update zu unserem Newsletter vom 01.11.2019

Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14.04.2021

Eine Bitte vorab: Bevor Sie Fragen an uns stellen und um weitere Auskünfte bitten, lesen Sie bitte erst diesen Newsletter gründlich. Viele Fragen dürften damit bereits beantwortet sein.

Aufgrund der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14.04.2021 sind nahezu sämtliche Gebührenerhebungen für die Benutzung von – staatlichen und kommunalen – Asylunterkünften in Bayern derzeit rechtswidrig. Betroffene können ggf. auch bereits bezahlte Gebühren zurückfordern.

Das betrifft:

- Gebührenbescheide der Regierung von Unterfranken
- Erstattungsbescheide der Regierung von Unterfranken
- Gebührenbescheide der meisten kreisfreien Städte

Zum 01.09.2016 hatte die Bayerische Staatsregierung die Unterkunftsgebühren für die Unterbringung von Asylbewerber*innen in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften um etwa 50 % auf EUR 278 für Alleinstehende und Haushaltsvorstände und auf EUR 97 für Haushaltsangehörige erhöht.

Außerdem wurde bei der Regierung von Unterfranken eine zentrale Gebührenabrechnungsstelle geschaffen, die für die Unterbringung von Asylbewerber*innen in staatlichen Unterkünften in ganz Bayern Gebühren erheben bzw. Erstattung fordern sollte.

Vor allem seit Sommer 2017 hatte die Regierung von Unterfranken – Zentrale Gebührenabrechnungsstelle - Gebührenbescheide für Unterkunftsstellen versandt, mit denen die Zahlung von Gebühren rückwirkend für oft längere Zeiträume verlangt wurde. Viele Betroffene erhielten deshalb Bescheide über Beträge von einigen Tausend Euro.

Im Auftrag einiger Betroffener hatten wir im August 2017 beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Normenkontrollantrag gegen die Gebührenregelungen der Durchführungsverordnung Asyl eingereicht. Auf diesen Antrag hin hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Gebührenregelungen der Durchführungsverordnung Asyl mit Beschluss vom 16.05.2018 – 12 N 18.9 – für unwirksam erklärt.

Die Bayerische Staatsregierung hat im Oktober 2019 eine neue Gebührenregelung erlassen, auf deren Grundlage auch rückwirkend ab Januar 2015 Gebühren erhoben werden sollten.

Wir haben darüber bereits in früheren Newslettern informiert, zuletzt am 01.11.2019.

Gegen die neuen Gebührenregelungen haben wir beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erneut einen Normenkontrollantrag eingereicht. Auf diesen Antrag hin hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof auch die neuen Gebührenregelungen der Durchführungsverordnung Asyl mit Beschluss vom 14.04.2021 – 12 N 20.2529 - für unwirksam erklärt.

Der Verwaltungsgerichtshof sieht zunächst einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn alleinstehende oder „einem Haushalt vorstehende“ Personen höhere Gebühren bezahlen müssen als weitere Haushaltsangehörige, insbesondere Ehegatten. Das Gericht führt dann noch sehr deutlich aus, daß aufgrund der Anforderungen des Sozialstaatsprinzips nicht eine kostendeckende, sondern lediglich eine symbolische Erhebung von Benutzungsgebühren in Betracht kommen kann. Auch sei es nicht zulässig, sich für die Angemessenheit der Gebührenhöhe am allgemeinen Mietwohnungsmarkt zu orientieren.

Nach der Entscheidung muss der Freistaat Bayern bei einer etwaigen Neuregelung Alleinstehenden und erwachsenen Familienangehörigen deutlich höhere Abschläge gewähren als bislang vorgesehen. Dem Gesichtspunkt des Schutzes von Familien vor einer Leistungsüberforderung könne durch eine generelle Freistellung minderjähriger Kinder von der Gebührenpflicht Rechnung getragen werden.

Die Entscheidung wird voraussichtlich im Mai 2021 rechtskräftig werden und muss dann vom Freistaat Bayern im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden. Mit der Veröffentlichung tritt rückwirkend zum Zeitpunkt der Rechtskraft ein allgemeines Vollstreckungshindernis ein.

Dies bedeutet, daß offene Gebührenforderungen aus den betroffenen Gebührenbescheiden nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Wir raten daher allen Betroffenen, Zahlungen auf die betroffenen Gebührenbescheide einzustellen.

Der Verwaltungsgerichtshof geht auch davon aus, daß – nach einer entsprechenden Neuregelung der Gebührenvorschriften - ein Anspruch auf Aufhebung bzw. Anpassung auch bereits bestandskräftiger Gebührenbescheide besteht, soweit die Gebühren nicht vom Jobcenter übernommen wurden.

Entsprechende Anträge auf Aufhebung der Gebührenbescheide und Rückzahlung der bereits bezahlten Gebühren können bei der Zentralen Gebührenabrechnungsstelle ab sofort gestellt werden.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Direkt von der Entscheidung betroffen sind **Kostenfestsetzungsbescheide der Regierung von Unterfranken – Zentrale Gebührenabrechnungsstelle – für Zeiträume der Unterbringung ab September 2016.**

Außerdem direkt von der Entscheidung betroffen sind **Kostenfestsetzungsbescheide der Regierung von Unterfranken – Zentrale Gebührenabrechnungsstelle – für Zeiträume der Unterbringung von Januar 2015 bis August 2016, die ab November 2019 erstellt wurden.**

Wer noch Gebührenschulden aus solchen Bescheiden hat, muss keine Vollstreckung der Zentralen Gebührenabrechnungsstelle mehr befürchten, weil für diese Gebührenschulden rückwirkend zum Mai 2021 ein Vollstreckungshindernis bestehen wird.

2. Nicht direkt von der Entscheidung betroffen sind **ältere Gebührenbescheide der Regierung von Unterfranken (für Zeiträume der Unterbringung vor September 2016).**

Diese auf der Grundlage der DVAsyl 2002 erlassenen **Bescheide** dürften **rechtswidrig** sein, weil auch sie die Voraussetzungen nicht erfüllen, die der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinen Entscheidungen vom 16.05.2018 und vom 14.04.2021 aufgestellt hat.

Auch die Betroffenen solcher Gebührenforderungen können die Aufhebung der Gebührenbescheide und die Rückzahlung der bereits bezahlten Gebühren bei der Zentralen Gebührenabrechnungsstelle beantragen.

3. Ebenfalls nicht direkt von der Entscheidung betroffen sind **Erstattungsbescheide der Regierung von Unterfranken – Zentrale Gebührenabrechnungsstelle.**

Auch die Erstattungsbescheide sind nach unserer Auffassung rechtswidrig. Bei den Erstattungsbescheiden hat die Regierung von Unterfranken – Zentrale Gebührenabrechnungsstelle - die Erstattungsbeträge nach der Höhe der nun verworfenen Gebühren berechnet. Das ist falsch. Es darf nur der Wert der erbrachten Sachleistung (Unterkunft) zurückgefordert werden. Dieser liegt normalerweise deutlich niedriger als die Erstattungsbeträge.

Gegen Erstattungsbescheide raten wir zum Widerspruch. Der Widerspruch gegen Erstattungsbescheide hat aufschiebende Wirkung. Die Betroffenen müssen daher bis zum Abschluss des Verfahrens nichts zurückzahlen.

Falls die Widerspruchsfrist bereits abgelaufen ist, kann bei allen Erstattungsbescheiden innerhalb von vier Jahren die Überprüfung des Bescheides und eine neue Entscheidung über die Erstattungsforderung beantragt werden. Wenn der Antrag abgelehnt wird, kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

4. Auch nicht direkt von der Entscheidung betroffen sind **Gebührenfestsetzungsbescheide der kreisfreien Städte.**

Viele bayerische kreisfreie Städte haben eigene Gebührensatzungen für die Unterbringung in kommunalen Unterkünften erlassen und dabei einfach die Gebührensätze aus der Durchführungsverordnung Asyl 2016 bzw. 2019 übernommen, die der Bayerische Verwaltungsgerichtshof für unwirksam erklärt hat,

z.B. Amberg, Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Erlangen, Fürth, Landshut, Memmingen, Rosenheim, Schwabach, Straubing.

Auch die auf dieser Grundlage erlassenen **Bescheide** dürften **rechtswidrig** sein, weil auch sie die Voraussetzungen nicht erfüllen, die der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinen Entscheidungen vom 16.05.2018 und vom 14.04.2021 aufgestellt hat.

Die Gebühren anderer kreisfreier Städte wie **München** oder **Nürnberg** dürften ebenfalls den Anforderungen nicht entsprechen, die der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinen Entscheidungen vom 16.05.2018 und vom 14.04.2021 aufgestellt hat, weil sie der absoluten Höhe nach die Betroffenen überfordern.

Deshalb raten wir bei kommunalen Bescheiden dazu, Klage (oder Widerspruch) gegen die Bescheide zu erheben, bzw. bei bereits bestandskräftigen Bescheiden, die Aufhebung der Bescheide und die Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren zu beantragen.

Für die Zukunft können wir derzeit Folgendes sagen:

Es ist noch unklar, ob der Freistaat Bayern eine neue Gebührenregelung erlassen wird, wie diese inhaltlich ausgestaltet sein wird und ob Gebühren dann erneut rückwirkend erhoben werden sollen.

Falls Betroffene nach einer Neuregelung rückwirkend Gebührenbescheide für einen zurückliegenden Zeitraum erhalten, kann die Übernahme der Gebühren bei der Sozialbehörde (Jobcenter bzw. Sozialamt) beantragt werden.

Dies kann je nach Aufenthaltsstatus das Jobcenter oder die für die Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde (Sozialamt; in manchen Landkreisen/Städten auch Ausländeramt) sein.

Die Betroffenen sollten die Übernahme auch dann beantragen, wenn sie aktuell keine laufenden Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt mehr bekommen, weil sie arbeiten.

Die Forderung wird nämlich in dem Monat zur Zahlung fällig, in dem die Gebührenbescheide zugestellt werden. Und bei einer hohen Forderung verdient niemand genug, um das auf einmal zahlen zu können.

Für die verschiedenen Gruppen gilt dann Folgendes:

Bereits im Asylverfahren anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Personen mit Abschiebungsverbot, also sog. Fehlbeleger:

Diese können die Beträge beim **Jobcenter** beantragen. Wichtig ist, daß die Anerkannten die Gebührenbescheide so schnell wie möglich beim Jobcenter einreichen und Erstattung verlangen. Sollten sie nämlich keine laufenden Leistungen nach dem SGB II mehr erhalten, müssen die Bescheide **im gleichen Monat** beim Jobcenter vorgelegt werden, in dem sie zugegangen sind. Leistungen des Jobcenters gibt es nämlich nur ab dem Monat, in dem sie beantragt wurden.

Personen im laufenden Asylverfahren mit Aufenthaltsgestattung und bereits abgelehnte Geflüchtete mit Duldung:

Diese sollen die Übernahme der Leistungen beim zuständigen **Sozialamt/Ausländeramt** beantragen, und zwar auch dann, wenn sie arbeiten und deshalb keine laufenden Leistungen bekommen. Wer keine laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, sollte den Antrag so schnell wie möglich stellen.

Mandatsübernahme Klage gegen die Gebührenbescheide/Anträge auf Aufhebung bestandskräftiger Gebührenbescheide und auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren:

Auch gegen die Gebührenbescheide selbst kann geklagt werden, bei kommunalen Gebührenbescheiden kann auch Widerspruch erhoben werden. Die Rechtsgrundlage, aufgrund derer die Gebühren verlangt werden, lässt sich nach unserer Auffassung erfolgreich angreifen.

Klagen sind nicht gerichtskostenfrei. Je nach Höhe der Forderung können ca. 100,- bis 800,- € an **Gerichtskosten** anfallen. Prozesskostenhilfe wird nur gewährt, wenn das Arbeitseinkommen gering ist. Die Gebühren in einem Widerspruchsverfahren gegen kommunale Gebührenbescheide sind in der Regel niedriger.

Wir übernehmen auch die Vertretung in Widerspruchs- oder Klageverfahren gegen Gebührenbescheide. Auch hier wird ein Vorschuss von 250,- € fällig. Der übrige Rechnungsbetrag kann in Raten bezahlt werden.

Die Frist für Widerspruch oder Klage ist ein Monat ab Zustellung der Bescheide.

Wir können für Sie auch die **Überprüfung bereits bestandskräftiger Gebührenbescheide und die Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren** beantragen. Auch hierfür wird ein Vorschuss von 250,- € fällig. Der übrige Rechnungsbetrag kann in Raten bezahlt werden. Bitte schicken Sie uns neben der Forderungsaufstellung der Regierung von Unterfranken von jedem einzelnen Bescheid jeweils die erste Seite sowie eine Aufstellung der bereits erfolgten Zahlungen mit entsprechenden Zahlungsnachweisen, bei kommunalen Gebührenbescheiden den vollständigen Gebührenbescheid und die Zahlungsnachweise.

Mandatsübernahme Widerspruch gegen Erstattungsbescheide:

Wenn uns die Bescheide geschickt werden, prüfen wir hier zunächst die Erfolgsaussichten. Dafür verlangen wir kein Honorar.

Bitte geben Sie die **Kontaktdaten** an, unter denen eine Rücksprache erfolgen kann. Bitte schicken Sie uns neben der Forderungsaufstellung der Regierung von Unterfranken von jedem einzelnen Bescheid jeweils die erste Seite sowie eine kurze Beschreibung der Unterbringungssituation (Wie viele Personen gehören zum Haushalt? Größe des Zimmers? Mit wie vielen Personen dort untergebracht?)

Bitte schicken Sie uns alle Unterlagen per Post oder per e-mail, dann bitte in einer einzigen pdf-Datei (bitte nicht für jede Seite eine Datei!).

Wenn wir zur Widerspruchseinlegung raten und die Betroffenen sich entscheiden, den Widerspruch über uns einzulegen, wird hier ein Vorschuss von 250,- € fällig. Weitere Raten werden nicht angefordert.

Die Frist für den Widerspruch ist ein Monat ab Zustellung des Bescheides.

Wir nehmen Mandate aus ganz Bayern an.

**Unterlagen und Nachfragen bitte an
klaus.schank@haubner-schank.de**

Bitte schicken Sie uns alle Unterlagen per Post oder per e-mail, dann bitte in einer einzigen pdf-Datei (bitte nicht für jede Seite eine Datei!).